Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/12 4Ob18/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

ABGB §456
ABGB §1368
GewO §278

Rechtssatz

Die Pfandleihe ist dadurch gekennzeichnet, daß gegen Übergabe von Faustpfändern und Ausfolgung von Pfandscheinen Darlehen gewährt werden, für die dem Pfandleiher keine andere Sicherheit als die Pfandsache geboten wird, durch deren Verkauf er sich schadlos halten kann, wenn das Darlehen nicht termingemäß zurückgezahlt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 18/88
  Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 18/88
  MR 1988,102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011414

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0040OB00018_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at